

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

151

vom

13. Januar 1976

Aufnahme des Fachwerkhauses Schönenbuchstr. 17, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus an der Schönenbuchstrasse 17 liegt auf der Südseite der Strasse und am Westende des Ortskerns. Es steht zusammen mit dem Fachwerkhaus Nr. 15 giebelständig zur Strasse und entspricht damit in der Stellung dem älteren Typus des Fachwerkhauses in Allschwil.

Das langgezogene Fachwerkhaus wird von einem steilen Satteldach bedeckt, ist zweigeschossig und geschossweise abgezimmert. Seine Fachwerkkonstruktion ist einfach und beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf die konstruktiven Teile. Das Haus wurde vermutlich im 18. Jahrhundert erbaut und im 19. Jahrhundert verputzt. Im Rahmen der Sanierung des Ortskerns, dessen Ziel es ist, das Fachwerk überall wieder sichtbar zu machen, wurde auch dieses Fachwerkhaus mit Unterstützung von Kanton und Gemeinde restauriert. Im Inventar der Ortsbilder und Einzelbauten aus dem Jahre 1951 wird das Gebäude zusammen mit dem Haus Nr. 15 als kleines Häuschen mit verputztem Fachwerk bezeichnet. Interessanterweise war es damals im Inventar nicht zum Schutze vorgesehen. Im Rahmen des Ensembleschutzes und des Ortsbilderschutzes, wie ihn das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz vorsieht, ist es in Allschwil zu einer Selbstverständlichkeit geworden, dass auch diese Häuser als Teil des Ortsbildes wegen ihrer Stellung und ihres Typus restauriert und erhalten werden. Schliesslich ist Allschwil nicht zuletzt aus diesem Grunde vom Europarat im Rahmen eines Wettbewerbes der europäischen Gemeinden ausgezeichnet worden.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Fachwerkhaus Schönenbuchstrasse 17, gelegen auf Parzelle Nr. 114 in Allschwil ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und

Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 17, Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Grundbuchamt Binningen

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4